

Sozialismus

Heft 5-2017 | 43. Jahrgang | EUR 7,00 | C 12232 E

www.Sozialismus.de

Die Türkei nach dem
Verfassungsreferendum



Butterwegge, Bischoff/
Müller: Armutsbericht



Damiano Valgolio:
Zeit für Verbindlichkeit

Stefan Krull: Automobil-
industrie auf Abwegen

**Forum
Gewerkschaften**

Heinrich Hannover:
60 Jahre KPD-Verbot



Dies ist ein Artikel aus der Monatszeitschrift Sozialismus.
Informationen über den weiteren Inhalt finden Sie unter
www.sozialismus.de.
Dort können Sie ebenfalls ein Probeheft
bzw. ein Abonnement bestellen.

Nur im Netz:

Die Redaktion veröffentlicht regelmäßige Beiträge zwischen den monatlichen Printausgaben auf www.sozialismus.de

AfD auf Rechtskurs



Die Rechtspopulisten haben ihr Wahlprogramm verabschiedet und nach heftigen personellen Querelen, in deren Folge Frauke Petry auf eine Spitzenkandidatur verzichtet hat, ein Spitzenduo gewählt, das den stramm rechtsnationalen Flügel mit Alexander Gauland und den rechtskonservativen Wirtschaftsflügel mit Alice Weidel einbinden soll. ...

Sinkflug der grünen Partei



Die Partei »Die Grünen« liegt in der Wählergunst so schlecht wie seit 15 Jahren nicht mehr und nähert sich der 5%-Marke, die für den Einzug in den Bundestag entscheidend ist. ...

Öffentliche Armut – Schuldenbremse – Stärkungspakt



Städte und Kreise in NRW ächzen unter den Lasten, die ihnen Strukturwandel, Steuergesetzgebung und soziale Not aufbürden. Doch sind diese Rahmenbedingungen in letzter Hand politisch gestaltet. Die rot-grüne Landesregierung hatte sechs Jahre Zeit, diese Last zu lindern. ...

Wahlen, Referenden & ideologischer Ballast

Redaktion Sozialismus:

Macron – eine Chance für Europa? 2

Redaktion Sozialismus:

Türkei – Unsichere Zukunft 6

Heinz Bierbaum: Hoffnung nach dem Referendum

Zur Situation der italienischen Linken 12

Heiko Bolldorf: Kroatien – MOST und HDZ lassen den

»ideologischen Ballast« hinter sich 16

Bilanzen der Berliner Republik

Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik:

Vier Jahre Große Koalition – verpasste Chancen 21

Christoph Butterwege: Verschleierung des Reichtums, Verharmlosung

der Armut. Zum 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 27

Joachim Bischoff/Bernhard Müller:

Soziale Spaltung und Rechtspopulismus 32

Forum Gewerkschaften

Damiano Valgolio: Zeit für Verbindlichkeit

Zur Stärkung des Tarifsystems müssen mehr Tarifverträge

allgemeinverbindlich werden 37

Stephan Krull: Autokrieg

Krise und Zukunft einer Schlüsselindustrie 40

Der Neoliberalismus und die »Vergessenen«

Eberhard Fehrman: Die Arbeiterklasse und

der Vormarsch des Rechtspopulismus 45

Klassen-Justiz?

Rolf Geffken:

Recht als Politik? 53

Heinrich Hannover: Verhinderte historische Alternativen. Das KPD-Verbot

von 1956 und die Folgen für die bundesrepublikanische Justiz 57

Impressum | Veranstaltungen | Film

Impressum 55

Veranstaltungen & Tipps 64

Klaus Schneider: »The Founder« (Filmkritik) 65

Supplement

FORUM GEWERKSCHAFTEN

Pfadwechsel in der Tarifpolitik

Plädoyer für ein verteilungspolitisches Gesamtkonzept

Zeit für Verbindlichkeit

Zur Stärkung des Tarifsystems müssen mehr Tarifverträge allgemeinverbindlich werden

von | Damiano Valgolio



Schottel-Streik, Wismar, 28.11.2016 (dpa)

Die Tarifbindung in Deutschland befindet sich im Sinkflug.¹ Für weniger als 60% aller Beschäftigten gelten noch Tarifverträge, das Statistische Bundesamt geht sogar von nur 45% aus.² Das ist eine gefährliche Entwicklung, nicht nur, weil Arbeitnehmer ohne Tarif deutlich weniger verdienen. Das Tarifsysteem erodiert insgesamt und Gewerkschaften verlieren ihre Existenzberechtigung, wenn die von ihnen erstrittenen Vereinbarungen für immer weniger Menschen gelten. Wer nicht in den Genuss tariflicher Errungenschaften kommt, wird kaum Mitglied. Die Erhöhung der Tarifbindung ist deshalb von zentraler Bedeutung. Neben einer aktiven Erschließungsarbeit und weiteren Maßnahmen ist es notwendig, dass mehr Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) ist eine Anordnung des Arbeitsministeriums. Ein bereits abgeschlossener Tarifvertrag wird so auch für die nicht tarifgebun-

denen Unternehmen der Branche verpflichtend. Es kommt jedoch kaum zum Erlass von AVE, weil die gesetzlichen Hürden hoch sind. Nach breiter Debatte hatten DIE LINKE, Grüne und SPD ab 2011 im Bundestag konkrete Vorschläge für eine Erleichterung der AVE vorgelegt.³ Mit dem »Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie«, durch das auch der allgemeine Mindestlohn eingeführt worden ist, hat die Große Koalition 2014 das Tarifvertragsgesetz (TVG) reformiert, um mehr AVE zu ermöglichen. Auch SPD-Kanzlerkandidat Martin Schulz fordert, die Tarifbindung zu erhöhen. Er lobt die Reform, weil nun mehr Beschäftigte Tariflöhne erhielten.⁴

Das Problem ist nur: Seit 2015 ist die Zahl der AVE gesunken, nicht gestiegen. Die Tarifbindung geht weiter zurück. Nötig sind Gesetzesänderungen, die AVE tatsächlich erleichtern. Doch selbst unter den Einzelgewerkschaften ist der AVE-Ausbau nicht unumstritten. Zwar fordert der DGB weitere Erleich-

terungen.⁵ Gleichzeitig gibt es Bedenken gegen die staatliche Schützenhilfe. Die Diskussion erinnert an den Streit um die Forderung nach dem gesetzlichen Mindestlohn. Dabei spricht viel dafür, gerade jetzt auf eine konsequente Fortführung der »Reform« zu drängen.

Die wirkungslose Reform

Das Bundesarbeitsministerium kann auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien einen Tarifvertrag für allgemeinverbind-

Damiano Valgolio ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und verantwortlich für den Rechtsschutz der IG Metall Berlin.

¹ Vgl. O. König/R. Detje: Tarifpolitik für alle. Den Sinkflug der Tarifbindung stoppen, in: Sozialismus 5/2016, S. 53-56.

² Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 4.3, 4. Quartal 2016.

³ BT-DS 17/4437; 17/8148; 17/8459.

⁴ www.spd.de/aktuelles/detail/news/arbeits-in-deutschland/20/02/2017/.

⁵ S. Körzell: Tarifsysteime stärken, aber Lohnpolitik nicht überfrachten, in: Sozialismus 3/2017, S. 49-52; www.dgb.de/themen/++co++dfdaadb8-ff1f-11e6-a620-525400e5a74a.

lich erklären (§ 5 Abs.1 TVG). Bei einem regionalen Tarifvertrag kann es auch das Arbeitsministerium des jeweiligen Bundeslandes beauftragen. Bis 2015 war eine AVE nur möglich, wenn der Tarifvertrag bereits unmittelbar für mehr als 50% der Beschäftigten der Branche galt. Diese starre Quote ist durch das »Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie« ersetzt worden. Es genügt nun, wenn der Tarifvertrag in der Branche »überwiegende Bedeutung« hat. So können etwa auch Arbeitnehmer mit einer nur einzelvertraglichen Bezugnahme auf den Tarifvertrag mitgezählt werden. Ansonsten ist eine AVE nur zulässig, wenn die Wirksamkeit des Tarifvertrages gegen »die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklung« abgesichert werden muss. Die schwammige Formulierung und die zögerliche Praxis der Arbeitsministerien haben dazu geführt, dass de facto auch seit 2015 für eine AVE die Mehrheit der Arbeitnehmer schon tarifgebunden sein muss. Man spricht deshalb von einem »50%-Quorum durch die Hintertür«.⁶

Daneben ist für die AVE weiterhin die Zustimmung des Tarifausschusses beim Arbeitsministerium erforderlich. Dieses Gremium ist paritätisch besetzt, sodass die Arbeitgeberverbände ein Veto-Recht haben. Dies gilt selbst dann, wenn nach den gesetzlichen Kriterien ein öffentliches Interesse an der AVE bestünde. Ohne Zustimmung der Arbeitgeber ist lediglich die Allgemeinverbindlichkeit auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) möglich. Dieses Gesetz gilt seit 2015 zwar für alle Branchen, allerdings nur für Mindestlöhne und andere Mindestarbeitsbedingungen. Außerdem können nach dem AEntG nur bundesweite Tarifverträge allgemeinverbindlich werden. Dieses Instrument ist also für die Ausdehnung der eigentlichen tariflichen Errungenschaften ungeeignet.

Bereits vor der AVE-Reform ist nur eine verschwindend geringe Zahl von Tarifverträgen nach dem TVG allgemeinverbindlich gewesen. Anfang 2015 waren es noch 238 Branchentarifverträge, das entspricht ca. 1,3%. Hierbei

handelt es sich fast ausschließlich um Manteltarifverträge, die nicht unmittelbar das Entgelt regeln. Ab 2015 hat die Zahl der AVE nach dem TVG abgenommen. Ganze 38 Tarifverträge wurden 2015 neu allgemeinverbindlich, in 2016 waren es nur 27.⁷ Neue Branchen sind nicht dazu gekommen. Die Anordnungen beschränkten sich – soweit ersichtlich – auf Folgeanträge für bereits bestehende AVE. Entgelttarifverträge wurden in dieser Zeit nur auf Grundlage des AEntG allgemeinverbindlich, deshalb jeweils nur die untersten Entgeltgruppen. Insgesamt ist also festzustellen, dass das »Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie« seit 2015 nicht zu einer Stärkung der Tarifbindung geführt hat.

Was sich ändern muss

Wenn mit Hilfe der AVE das Tarifsyst⁸em tatsächlich gestärkt werden soll, darf nicht entscheidend sein, wie viele Arbeitnehmer einer Branche der zugrunde liegende Tarifvertrag bereits erfasst. Denn gerade in Branchen mit weit unterdurchschnittlicher Tarifbindung sind allgemeinverbindliche Tarifverträge als Ordnungsfaktor besonders nötig. Und zwar nicht nur im Hinblick auf die Mindestlöhne. Noch immer kommen für AVE nach dem TVG nur solche Vereinbarungen in Frage, die bereits die Branche prägen. Das deutsche AVE-Recht beruht auf dem Grundgedanken, dass dieses Mehrheits-Tarifniveau vor Unterbietungskonkurrenz geschützt werden soll. Daran hat auch die Reform nichts geändert. Als Instrument zur Wiederaufforstung sind die jetzigen Regelungen deshalb ungeeignet. Soll die AVE wirklich tarifliche Standards zurückbringen, muss sie gerade dann möglich sein, wenn in einer Branche die Tarifbindung eine bestimmte Grenze unterschreitet oder zu unterschreiten droht. Denn gerade dann besteht »öffentliches Interesse« an der Allgemeinverbindlichkeit zur Sicherung sozialer Standards. Außerdem sollte die AVE bei einem starken Lohngefälle möglich sein. Bereits heute erklären Arbeitsgerichte Löhne für sittenwidrig, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz vom tariflichen bzw. üblichen Lohnniveau abweichen. Übertragen bedeu-

tet dies, dass die AVE ab einer gewissen Spreizung im Lohngefüge einer Branche zulässig sein muss.

Darüber hinaus muss die Veto-Möglichkeit für die Arbeitgeberverbände im Tarifausschuss entfallen. Liegt ein Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit vor, ist die AVE bei einem Patt im Tarifausschuss zu erlassen. Schließlich ist zu überlegen, ob die AVE nicht schon auf Antrag einer Tarifpartei möglich sein sollte. Zumindest bei einer Schieflage in der Branche sollte der Antrag der tarifschließenden Gewerkschaft genügen. Die aktuelle Regelung im TVG geht immer noch davon aus, dass die Arbeitgeberverbände ebenfalls ein Interesse haben, ihnen einmal abgetrotzte tarifliche Regelungen zu erstrecken. Denn ihre Mitgliedsunternehmen werden so vor Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Billigkonkurrenz geschützt (»Kartellfunktion«). Inzwischen steigt jedoch die Anzahl der nicht tarifgebundenen Unternehmen (OT-Mitglieder) in den Arbeitgeberverbänden. Dadurch wird dort die Interessenlage immer unklarer. Zumindest auf Arbeitgeberverbände mit großer Zahl an OT-Mitgliedern können die Gewerkschaften nicht als Co-Antragsteller angewiesen sein. Diese dürfen auch keine Vetomacht haben. Der europäische Vergleich spricht durchaus für eine Ausweitung der Allgemeinverbindlichkeit. In zahlreichen Nachbarländern, darunter Frankreich, Belgien, Österreich und Italien, werden tarifliche Regelungen durch verschiedene rechtliche Instrumente allgemein angewandt.⁸

Notwendige Schützenhilfe

Teilweise wird die AVE innerhalb der deutschen Gewerkschaften skeptisch gesehen. Das Argument: Wenn tarifliche Errungenschaften automatisch weiter gegeben werden, wird Trittbrettfahrerei noch attraktiver. Die Gewerkschaften könnten zudem langfristig Autonomie und Durchsetzungsmacht verlieren, wenn sie sich auf einen staatlichen Akt verlassen, statt auf eigene Kampfkraft. Doch dabei wird vergessen, dass in vielen Unternehmen ohne AVE praktisch keine Chance mehr auf Tarifbindung besteht. Die erleichterte AVE könnte ein Brückenkopf sein. Sie würde für Be-

schäftigte erst den Anreiz schaffen, durch Eintritt in die Gewerkschaft für den Abschluss guter Tarifverträge einzutreten, weil erstmals die Chance besteht, von diesen auch zu profitieren. Denn anders als beim allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ersetzt bei der AVE die staatliche Rechtssetzung nicht die tarifliche Regelung. Die AVE verbreitert nur den Anwendungsbereich dessen, was zuvor erkämpft worden ist.

Tarifliche Fortschritte haben stets das Zusammenspiel von Organisationsmacht und institutioneller Macht erfordert, weil das Tarifsysteem in Deutschland stark verrechtlicht ist. In vielen Konstellationen sichern erst gesetzliche Rahmenbedingungen die Wirksamkeit der Tarifverträge für die einzelnen Arbeitnehmer. Beispiele sind etwa die Regelungen zu Nachbindung und Nachwirkung von Tarifverträgen oder das gesetzliche Günstigkeitsprinzip. Deswegen ist auch das Instrument der AVE für Gewerkschaften nicht ehrwürdig. Es stellt eine gesetzgeberische Antwort auf die rechtlichen Verschlechterungen der letzten Jahre dar. OT-Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden, Ausgründungen, Outsourcing und Werkverträge beruhen auf rein rechtlichen Konstruktionen und haben immer mehr Beschäftigte der Tarifbindung entzogen. Insofern kann die AVE ein Gegengift sein. Sie darf expansive Tarifpolitik und Erschließungsarbeit nicht ersetzen, sondern sollte als Hilfsmittel verstanden werden, um den Wiederaufbau von Organisationsmacht zu ermöglichen.

Praxisansätze

Auch bei bestehender Gesetzeslage kann die Option der Allgemeinverbindlichkeit in der tariflichen Auseinandersetzung eine Rolle spielen. Ver.di-NRW hat die Tarifrunde 2017 im Einzelhandel offensiv verbunden mit der Forderung, dass die angepeilte Vereinbarung für allgemeinverbindlich erklärt wird.⁹ Die frühe Forderung nach Allgemeinverbindlichkeit kann die Auseinandersetzung allerdings auch erschweren: In Brandenburg sind Ende 2016 die Verhandlungen über einen neuen Manteltarifvertrag für die Pflegebranche gescheitert. Der Arbeitgeberverband Pflege hat seine Blocka-

dehaltung ausdrücklich begründet mit der von ver.di angestrebten Allgemeinverbindlichkeit. Man wolle kein »tarifpolitisches Einheitskorsett für den Pflegemarkt«.¹⁰ Hier macht sich bemerkbar, dass die Arbeitgeberverbände zunehmend auch die Interessen ihrer nicht tarifgebundenen OT-Mitglieder vertreten.

Die AVE-Option kann Tarifaufeinanderstellungen also politisieren und bestenfalls auf Außenseiter-Betriebe ausweiten. Gleichzeitig kann der Widerstand im Arbeitgeberlager steigen.

Auch deshalb kann die Erleichterung der AVE nicht das einzige Mittel zur Erhöhung der Tarifbindung sein. Die Fortgeltung von Tarifverträgen bei Verbandsflucht des Arbeitgebers, bei Ausgliederungen und bei Betriebsübergängen muss gesetzlich stärker abgesichert werden. Die sogenannte Nachbindung an Tarifverträge darf nicht enden, wenn diese geringfügig geändert werden. DIE LINKE fordert im Programmentwurf zur Bundestagswahl 2017 gar, dass spätere Tarifierhöhungen weitergegeben werden müssen.¹¹ In jedem Fall ist die Ausdehnung auf Neueinstellungen erforderlich. Viele Unternehmen haben eine so hohe Personalfuktuation, dass der gesetzliche Schutz der Tarifbindung nach Ausgliederungen häufig leer läuft. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe und Wirtschaftsförderung muss die Tariftreue der Unternehmen Voraussetzung sein. Dem Europäischen Gerichtshof sollte Gelegenheit gegeben werden, seine alte, regulierungsfeindliche Rechtsprechung zu Vergabegesetzen zu überprüfen.

Es müssen auch tarifrechtliche Antworten auf die Zunahme von Outsourcing und On-Site-Werkverträgen gefunden werden. Nützlich wären Regelungen, die bei Outsourcing die Fortgeltung des Ursprungstarifvertrages sicherstellen. Denkbar ist auch die Ausweitung des tariflichen Schutzes auf On-Site-Werkvertragler, vergleichbar dem Equal-Pay-Grundsatz bei Leiharbeit.

Schließlich muss zur Stärkung des Tarifsystems auch die praktische Durchsetzung tariflicher Ansprüche erleichtert werden. Dafür ist ein Verbandsklagerecht der Gewerkschaften nötig. Und nicht zuletzt: Die Stärkung des Tarifsystems hat auch eine sozialrechtliche

Komponente. Tarifliche Vergütung muss die Zumutbar-

keitsgrenze für Arbeitslose sein. Derzeit können Arbeitslose durch Sanktionen zur Annahme untertariflich vergüteter Arbeit gezwungen werden (§ 159 SGB III). Schlimmstenfalls wird sogar durch staatliche Aufstockung das Unterlaufen des Tarifniveaus subventioniert.

Fazit

Die AVE kann dem Rückgang der Tarifbindung entgegenwirken, Arbeitsbedingungen verbessern und Organisation erleichtern. Das Instrument darf aber nicht als Ersatz für offensive Mitgliederwerbung und expansive Tarifpolitik gesehen werden. Die Reform des AVE-Rechts durch die Große Koalition war wirkungslos. Soll das Tarifsysteem ernsthaft gestützt werden, sind weitere Änderungen des TVG nötig. Der SPD-Kanzlerkandidat hat allgemein die Ausweitung der Tarifbindung gefordert, ist konkret aber noch nicht über das Lob der alten – wirkungslosen – Reform hinausgekommen. Die Frage der Allgemeinverbindlichkeit ist deshalb bestens für den zuletzt vorgeschlagenen¹² Umgang mit der Schulz-SPD geeignet: Nicht denunzieren, sondern mit konkreten Vorschlägen treiben. Die Gewerkschaften und die politische Linke sollten zur Bundestagswahl 2017 mit konkreten Forderungen zur Ausweitung der AVE in die Offensive gehen.

⁶ Däubler TVG/Lakies, § 5, Rn. 111; DGB, a.a.O.

⁷ T. Schulten, Vortrag auf dem 11. Hans-Böckler-Forum, www.boeckler.de/pdf/v_2017_03_22_3_schulten.pdf

⁸ T. Schulten/L. Eldring/R. Naumann (2016): Der Stellenwert der Allgemeinverbindlichkeit für die Stärke und Stabilität der Tarifvertragsysteme in Europa, in: Müller/Schulten/Van Gyes (Hrsg.), Lohnpolitik unter europäischer »Economic Governance«, Hamburg.

⁹ <https://handel-nrw.verdi.de/++co++98c497do-06a5-11e7-98b1-525400940f89>

¹⁰ www.rbb-online.de/content/rbb/rbb/wirtschaft/beitrag/2016/11/verhandlungen-ueber-muster-tarifvertrag-fuer-pfleger-in-brandenburg.html

¹¹ www.die-linke.de/die-linke/wahlen/wahlprogramm-2017/erster-entwurf-des-wahlprogramms-2017/

¹² Christina Kaindl: SPD: Personal- oder Politikwechsel, in: Sozialismus 3/2017, S. 2-5.

Probelesen

Wenn diese Probe-Lektüre Sie davon überzeugen konnte, dass Sozialismus das Richtige für Sie mit fundierten Beiträgen zu den Themen

- Berliner Republik/Die neue LINKE
 - Wirtschaft & Soziales/Forum Gewerkschaften
 - Internationales/Krieg & Frieden
 - Buchbesprechungen/Filmkritiken
 - sowie zweimonatlich einem Supplement zu theoretischen oder historischen Grundsatzfragen
- ist, sollten Sie gleich ein Abo bestellen (und eines der Bücher aus dem VSA: Verlag als Prämie auswählen). Wenn Sie weitere Argumente benötigen, nehmen Sie ein Probeabo. Beides geht mit dem beigelegten Bestellschein (bitte auf eine Postkarte kleben oder faxen an 040/28 09 52 77-50)

- ☐ Ich abonniere Sozialismus ab Heft _____ zum Preis von € 70,- (incl. Porto; Ausland: + € 20 Porto).
Ich möchte die Buchprämie ☐ Wer rettet ☐ Mandel ☐ Urban
- ☐ Ich abonniere Sozialismus ab Heft _____ zum verbilligten Preis von € 50,- (für Arbeitslose/Studenten).
Ich möchte die Buchprämie ☐ Wer rettet ☐ Mandel ☐ Urban
- ☐ Ich bestelle ein Sozialismus-Probeabo ab Heft _____
(3 Hefte zum Preis von € 14,-/Ausland € 19,-).
- ☐ Bitte schicken Sie mir ein kostenloses Probeexemplar.

Name, Vorname

Straße

Plz, Ort

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb einer Woche bei der Redaktion Sozialismus, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg, widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Datum, 2. Unterschrift

Bitte als
Postkarte
freimachen

Antwort

Redaktion Sozialismus
Postfach 10 61 27
20042 Hamburg

Abo-Prämie

Eines dieser Bücher aus dem VSA: Verlag erhalten Sie, wenn Sie Sozialismus abonnieren oder uns eine/n neuen AbonnentIn nennen (nicht für Probeabo). Bitte auf der Bestellkarte ankreuzen!

Mehr zum Verlagsprogramm:
www.vsa-verlag.de

